

# brandheiß

Die **Feuerwehr-**  
Gewerkschaft



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di – **Fachgruppe Feuerwehr**  
Landesbezirk Baden-Württemberg

[www.feuerwehr-bawue.de](http://www.feuerwehr-bawue.de)

Stuttgart im März 2017

## Neue Entgeltordnung für Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst

Seit dem 01.01.2017 gibt es für die Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Dienst neue Eingruppierungsmerkmale. Im Unterschied zur Vergütungsordnung des BAT werden zusätzlich zu den vergleichbaren Beamtenlaufbahnen im feuerwehrtechnischen Dienst Funktionsbezeichnungen verwendet. Das erleichtert die Anwendung des Tarifrechts auf den feuerwehrtechnischen Dienst erheblich. Gleichzeitig konnte ver.di eine Anhebung um eine Entgeltgruppe gegenüber dem alten Eingruppierungsrecht durchsetzen, sowie Tätigkeitsmerkmale aus dem Bereich des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vereinbaren.

Als Grundsatz gilt weiterhin, dass das Merkmal feuerwehrtechnischer Dienst nicht aufteilbar ist in Arbeitsdienst und Einsatzdienst. Gleichwohl kommt es bei der Einsatzfähigkeit auf den Zeitanteil der Funktionen im Einsatz an. Wer bei Einsätzen im Durchschnitt zu 51 Prozent als Gruppenführer und zu 49 Prozent als Zugführer eingesetzt ist, wird dem Merkmal Gruppenführer zugeordnet, auch wenn er einen Zugführerlehrgang erfolgreich absolviert hat und Zugführertätigkeiten unterhalb von 50% ausübt.

Mit dem kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg konnte ver.di klären, wie die Zugangsvoraussetzungen laut der Vorbemerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen zu verstehen sind.

In der Vorbemerkung Ziffer 1 heißt es: „Die Eingruppierung gemäß der nachfolgenden Merkmalen setzt jeweils mindestens die Erfüllung der Voraussetzungen für die zweite Ebene der Laufbahngruppe 1 oder eine nach Landesrecht – soweit vorhanden – gleichgestellte Ausbildung (z.B. Werkfeuerwehrfrau oder – mann) voraus.“

Im Klartext gesprochen, ist damit der mittleren feuerwehrtechnische Dienst gemeint. Unter Voraussetzungen sind für Baden-Württemberg die Einstellungsbedingungen nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den feuerwehrtechnischen Dienst zu verstehen. Dort steht: „In den Vorbereitungsdienst für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst kann eingestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. über mindestens einen Hauptschulabschluss und eine für die Verwendung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst geeignete abgeschlossene Berufsausbildung verfügt,
4. gesundheitlich für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist,

5. nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G 26.3 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für die Tätigkeiten mit Atemschutzgeräten geeignet ist und
6. die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt“.

Die Kommunen sind nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministerium über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen angehalten, dass vor Übertragung einer hauptamtlichen Funktion in der Gemeindefeuerwehr oder einer Gemeindefeuerwehr mit hauptamtlicher Abteilung, die erforderlichen Lehrgänge für den Truppmann, Truppführer, Staffelführer Gruppenführer, Zugführer oder Verbandsführer erfolgreich abgeschlossen wurden.

### **Weitere Fortbildungsmöglichkeiten für hauptamtliche Feuerwehrangehörige**

Unabhängig davon stehen hauptamtlichen Kräften einer Freiwilligen Feuerwehr die Laufbahnlehrgänge für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst offen.

Teilnehmen können am Lehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischer Dienst hauptamtliche Feuerwehrangehörige nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang „Truppführer“ und einer mindesten 17 monatigen Tätigkeit bei einer Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr, einer Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften oder bei einer vergleichbaren Feuerwehr.

Am Lehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst können teilnehmen: Hauptamtliche Feuerwehrangehörige mit einer mindesten fünfjährigen Tätigkeit in einer Führungsfunktion bei einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, die den Lehrgang Zugführer nach FwDV 2 absolviert haben und mindestens einer Fachschulausbildung entsprechende abgeschlossene berufliche oder schulische Ausbildung wie beispielweise Meister, Techniker oder eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder vergleichbare Ausbildung haben. Ferner sind vier Ausbildungsabschnitte von je drei Monaten Dauer in den Bereichen Einsatz und Organisation, Verwaltung, Vorbeugender Brandschutz und Technik abzuleisten. Davon mindesten drei dieser vier Ausbildungsabschnitte außerhalb der eigenen Dienststelle.

## **Entgeltordnung (VKA) zum TvöD, besonderer Teil B, XIV. Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst**

### **Vorbemerkungen**

1. Die Eingruppierung gemäß der nachfolgenden Merkmalen setzt jeweils mindestens die Erfüllung der Voraussetzungen für die zweite Ebene der Laufbahngruppe 1 oder eine nach Landesrecht – soweit vorhanden – gleichgestellte Ausbildung (z.B. Werkfeuerwehrfrau oder –mann) voraus.
2. Auf Beschäftigte von Flughafenfeuerwehren und Werksfeuerwehren finden die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale keine Anwendung.

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte in der Tätigkeit einer Truppfrau oder Truppmanns oder in einer Tätigkeit, die derjenigen von beamteten Brandmeisterinnen und Brandmeistern entspricht.

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung einer taktischen Einheit bis Trupfstärke übertragen ist, oder in einer Tätigkeit, die derjenigen von beamteten Oberbrandmeisterinnen und Oberbrandmeistern entspricht.

### **Entgeltgruppe 9a**

Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung einer taktischen Einheit ab Staffelstärke übertragen worden ist oder in einer gleich zu bewertenden Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeistern.

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 9b**

Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Gruppenstärke übertragen ist oder in einer gleich zu bewertenden Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeistern.

### **Entgeltgruppe 9c**

1. Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Gruppenstärke übertragen ist mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten oder in einer gleich zu bewertenden Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeistern oder von Brandinspektorinnen und Brandinspektoren.

2. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und –leiter.

### **Entgeltgruppe 10**

1. Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Zugstärke übertragen ist oder in einer Tätigkeit, die derjenigen von beamteten Brandinspektorinnen und Brandinspektoren entspricht.

2. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und –leiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung erheblich aus der Entgeltgruppe 9c Fallgruppe 2 heraushebt.

### **Entgeltgruppe 11**

1. Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Verbandsstärke übertragen ist oder in einer Tätigkeit, die derjenigen von beamteten Brandamtfrauen und Brandamtmännern entspricht.

2. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und –leiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung erheblich aus der Entgeltgruppe 9c Fallgruppe 2 heraushebt.

3. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Wachleiterinnen oder –leitern.

### **Entgeltgruppe 12**

1. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und –leiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

## 2. Wachleiterinnen und –leiter.

### Protokollerklärung:

Nach diesem Merkmal sind auch Beschäftigte eingruppiert, die den Lehrgang zur Gruppenführung erfolgreich abgeschlossen haben und denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung von Einsätzen ab Trupfstärke übertragen ist.

### Feuerwehrgerätewartinnen und –warte

Es finden die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 2 Anwendung. (handwerkliche Tätigkeiten)

### Aktuelle Berichterstattung auf unserer Homepage

#### Homepage der ver.di Landesfachgruppe Feuerwehr Baden-Württemberg

Sämtliche Infos zu den von uns bearbeiteten Themen werden aktuell auf unserer Homepage veröffentlicht. - Vorbeischauen lohnt sich!

Ihr findet unsere Homepage über **Google** – mit den Stichworten: **Feuerwehr verdi Bawü**  
[www.feuerwehr-bawue.verdi.de](http://www.feuerwehr-bawue.verdi.de)



oder mobil über den QR – Code :

**Mit kollegialen Grüßen**

**Tjark Neinhardt**

Vorsitzender der Fachgruppe *Feuerwehr*

**Wolfgang Heim**

stellv. Vorsitzende der  
Fachgruppe Feuerwehr

**Thomas Schwarz**

Fachgruppenleiter